



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Mai 1969

Teil II Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 69	Verordnung über das Statut des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	245
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	250
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	251

**Verordnung**  
über das **Statut des Rates für landwirtschaftliche**  
**Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft**  
der Deutschen **Demokratischen Republik**  
vom **19. März 1969**

In Durchführung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüter Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Rat genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur komplexen wissenschaftlichen Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Der Rat verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Der Rat wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist Minister.

(3) Der Rat leitet die Entwicklung einer modernen sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet, Produkte mit hohen Gebrauchswerteigenschaften bei niedrigen Kosten herstellt und eine moderne, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsgütern gewährleistet.

(4) Der Rat sichert — ausgehend von der Einheit der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbe-

ziehungen sowie der Entfaltung der sozialistischen Demokratie — durch die ständige Vervollkommnung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit die Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu einem geschlossenen und rationellen, industriemäßig organisierten ökonomischen Teilsystem unserer Volkswirtschaft.

(5) Der Rat ist für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verwirklichung der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er hat die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen wirkungsvoll mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung in den Betrieben und Territorien zu verbinden und den weiteren Übergang zur industriemäßigen Produktion unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution bei steigender Produktion zu vollziehen und so das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern weiterzuentwickeln. Der Rat sichert die ständige Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

§ 2

(1) Der Rat stellt den zielstrebigsten Kampf um die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und wichtigen Verfahren, die tiefgreifende und umfassende Entwicklung der Kooperation und die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie auf allen Ebenen und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Der Rat sichert den wissenschaftlichen Vorlauf durch die Entwicklung der sozialistischen Großforschung. Über die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin konzentriert er die wissenschaftliche Arbeit auf die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben und gewährleistet die schnelle Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

(2) Der Rat sichert auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und

11  
BIBLIOTHEK  
LEHNLEHRE 11